



Kantonsratsbeschluss

betreffend zweiten Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf (KRB Energiebeiträge II)

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 5. Juli 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag zu einem zweiten Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf (KRB Energiebeiträge II). Die Kantone sind für den Gebäudebereich verantwortlich. Beiträge der öffentlichen Hand können die technische Erneuerung von Gebäuden beschleunigen. Sie verbessern die Energieeffizienz und vermindern den Ausstoss von CO₂, das unser Klima belastet.

Unsere Vorlage gliedern wir wie folgt:

1.	In Kürze	Seite	1
2.	Ausgangslage	Seite	2
	a) Landesweit	Seite	2
	b) Kanton Zug	Seite	3
	c) Gemeinden	Seite	6
3.	Vom KRB Energiebeiträge I zum KRB Energiebeiträge II	Seite	6
4.	Einzelheiten des neuen Beschlusses	Seite	7
5.	Finanzielles	Seite	9
6.	Postulat von Daniel Abt und Beda Schlumpf betreffend Förderung von energietechnischen Gebäudeerneuerungen im Kanton Zug	Seite	9
7.	Antrag	Seite	10

1. IN KÜRZE

Rund die Hälfte der in der Schweiz benötigten Energie geht in den Gebäudebereich. Die Kantone begrenzen den Energiebedarf mit Vorschriften. Sie fördern aber auch Gebäudesanierungen, um den Energiebedarf zu vermindern. Förderprogramme gibt es in allen Kantonen. Der Kanton Zug hat im Laufe von eineinhalb Jahren 6 Mio. Franken an Beiträgen für Sanierungsmassnahmen zugesichert. Der Kredit ist erschöpft. Der Regierungsrat beantragt nun einen neuen Kredit von 10 Mio. Franken. Verbesserte Gebäudehüllen und die Installation von Sonnenkollektoren und Wärmepumpen sollen so gefördert werden. Das Programm ist zeitlich nicht beschränkt, der Kreditrahmen jedoch fix.

Der Kantonsrat hat im Herbst 2009 beschlossen, ein Programm zur Unterstützung von energietechnischen Massnahmen bei privaten Gebäuden aufzulegen. Bald darauf hat er den Kredit von 4 Mio. Franken auf 6 Mio. Franken aufgestockt. Private Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer haben dank attraktiven Bedingungen schnell gehandelt. Der Kredit ist erschöpft. Die federführende Baudirektion hat 297 Beiträge zugesichert, davon 259 für Sonnenkollektoren, Wärmepumpen und kontrollierte Lüftungen. In 31 Fällen ging es um Aussenhüllen von Ge-

bäuden, und in ganz wenigen um steuerungstechnische Einrichtungen oder um elektrotechnische Einrichtungen, namentlich Motoren, in Betriebsstätten. Der Bund hat dem Kanton Zug aus Mitteln der CO₂-Abgabe eine Refinanzierung von gegen 50 % zugesichert.

Dass der Erfolg bisheriger Massnahmen nicht stehen bleiben kann, war dem Regierungsrat klar. Er hat in seinem neuen Energieleitbild "Energie im Kanton Zug 2011" als eine der Massnahmen festgehalten, dass ein neues Förderprogramm abgestimmt auf das landesweite "Das Gebäudeprogramm" zu prüfen sei. Bereits liegt nun dieses neue Förderprogramm vor. Der Antrag an den Kantonsrat lautet, einen neuen Kredit von 10 Mio. Franken bereit zu stellen. Die Förderung wird konzentriert auf die Gebäudehülle, auf Sonnenkollektoren und Wärmepumpen. Die gut gedämmte Gebäudehülle samt erneuerten Fenstern vermindert den Energiebedarf von vornherein. Sonnenkollektoren machen Elektroboiler entbehrlich. Wärmepumpen ziehen zwei Drittel der Wärme aus dem Boden. Alle Massnahmen dienen dem Klimaschutz. Sie liegen in der Zielrichtung des neuen kantonalen Energieleitbilds.

Nach wie vor wird die Baudirektion für den Vollzug zuständig sein und die Entscheide über Beitragsgesuche treffen. Wer ein Gesuch nach bisherigem Kantonsratsbeschluss innert der bis 30. Juni 2011 laufenden Frist gestellt hat, kann dank einer Übergangsregelung im neuen Beschluss doch noch auf einen Beitrag hoffen. Es betrifft dies gut 50 Gesuchstellende.

2. AUSGANGSLAGE

a) Landesweit

Zu unterscheiden ist zwischen Energieversorgung mit ihrem wichtigen Aspekt der Versorgungssicherheit und Energienutzung, die auf Wirksamkeit, oder anders gesagt auf Effizienz auszurichten ist.

Verfassungsrechtlich gesehen setzen sich sowohl der Bund wie die Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeit für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung ein. Dasselbe gilt für den sparsamen und rationellen Energieverbrauch, wo Bund und Kantone ihre Zuständigkeiten wahrnehmen müssen (Art. 89 Abs. 1 BV). Die Verfassungsbestimmung präzisiert klar, dass für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, vor allem die Kantone zuständig sind (Art. 89 Abs. 4 BV). Im Übrigen streben Bund und Kantone in Bezug auf Umwelt und Raumplanung ein auf Dauer ausgeglichenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits an (Art. 73 BV, Nachhaltigkeit).

Die Energieversorgung ist nach Bundesrecht ausdrücklich Sache der Energiewirtschaft, wobei Bund und Kantone mit geeigneten staatlichen Rahmenbedingungen dafür sorgen, dass sie ihre Aufgabe optimal erfüllen kann (Art. 4 Abs. 2 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998, SR 730.0). Häufig wird übersehen, dass nicht der Staat, sondern die meist privatrechtlich organisierte Energiewirtschaft den Energiebedarf decken soll. Auf der anderen Seite und bezogen auf den Gebäudebereich schaffen die Kantone im Rahmen ihrer Gesetzgebung günstige Rahmenbedingungen unter anderem für die Nutzung erneuerbarer Energien (Art. 9 Abs. 1 des Energiegesetzes). Sie müssen Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und bestehenden Gebäuden erlassen (Art. 9 Abs. 2 des Energiegesetzes).

Energieversorgung und -nutzung sind bundesrechtlich von vornherein mit "Förderung", d.h. mit finanziellen Beiträgen verknüpft. Der Bund selber kann Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung usw. unterstützen (Art. 13 des Energiegesetzes), und er kann diese Unterstützung in Form von Globalbeiträgen an Programme der Kantone ausrichten. Die Verfahren sind alle seit Jahren eingespielt, trotz beträchtlichem administrativem Aufwand.

Mit der Änderung vom 12. Juni 2009 des CO₂-Gesetzes (Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen [CO₂-Gesetz] vom 8. Oktober 1999, SR 641.71) hat der Bund die Finanzierung von Massnahmen im Gebäudebereich auf eine neue Grundlage gestellt und wesentlich verstärkt. Einerseits geht es um die energetische Sanierung bestehender Wohn- und Dienstleistungsgebäude, für die Bund und Kantone am 5. März 2010 eine Programmvereinbarung abgeschlossen haben. Diese ermöglichte das bekannte "Das Gebäudeprogramm" mit seinen Beiträgen an die Sanierung von Fenstern, Fassaden und Dächern von Gebäuden, ob es sich um private oder solche von Gemeinwesen handelt. Die Änderung des CO₂-Gesetzes ergab zudem verstärkt Globalbeiträge nach dem erwähnten Art. 15 des Energiegesetzes zur Förderung der erneuerbaren Energien, der Abwärmenutzung und der Gebäudetechnik. Der Bund setzt seit Inkrafttreten der Änderung des CO₂-Gesetzes Anfang 2010 maximal 200 Mio. Franken, bald 300 Mio. Franken für Massnahmen im Gebäudebereich ein, für die nach wie vor die Kantone zuständig sind. Das CO₂-Gesetz hat mittlerweile das Energiegesetz als Finanzierungsquelle weitgehend abgelöst. Die Programmvereinbarung für die energetische Sanierung bestehender Wohn- und Dienstleistungsgebäude bindet die Kantone von vornherein in das System der Finanzhilfen ein. Für die Förderung der erneuerbaren Energien, der Abwärmenutzung und der Gebäudetechnik bestehen hohe Anreize für die Kantone, selber ein Programm für Finanzhilfen aufzustellen. Da das CO₂-Gesetz als Grundlage dient, kommt es wesentlich auf Massnahmen an, die dem Klimaschutz dienen.

Zwar nicht als landesweite Organisation, aber doch ein grösseres Gebiet von mehreren Kantonen umspannend ist die Metropolitankonferenz Zürich für viele strategische Ziele massgebend, so auch das Ziel "Green Region". Der Kanton Zug gehört der Metropolitankonferenz Zürich an (Kantonsratsbeschluss betreffend Beitritt des Kantons Zug zum Verein Metropolitanraum Zürich vom 28. Mai 2009, GS 30, 243). Ein Projekt des Metropolitanraums ist "Zurich Green Region" mit dem gemeinsamen Ziel der beteiligten Kantone und Gemeinden, einen ersten Schwerpunkt im Gebäudebereich zu setzen.

b) Kanton Zug

Der Kanton Zug will mit seinem Energiegesetz vom 1. Juli 2004 (BGS 740.1) seine kantonale Energiepolitik mit den Zielen des Bundes abstimmen. Das kommt auch in § 5 des kantonalen Energiegesetzes zum Ausdruck, wo es um Förderungsmassnahmen geht. Danach kann der Kanton mit Rahmenkrediten Förderprogramme durchführen oder mit Budgetmitteln Einzelbeiträge gewähren, um Ziele der Energiepolitik besser zu erreichen. Er orientiert sich dabei an nationalen Kampagnen und den Chancen der erneuerbaren Energie im Kanton selbst (§ 5 Abs. 2 des Energiegesetzes ZG).

Die Ausgangslage ist damit klar. Einerseits soll der Kanton Förderprogramme durchführen können, ohne dazu verpflichtet zu sein. Andererseits und wenn er solche Programme auflegt, dann sollen sie auf nationale Kampagnen abgestimmt sein und zudem erneuerbare Energien, die im Kanton vorhanden sind, einbeziehen. Der Begriff der nationalen Kampagne ist weit zu verstehen. Gemeint sind nicht allein das laufende "Das Gebäudeprogramm" in Vollziehung des CO₂-Gesetzes, sondern auch die nach diesem Gesetz zur Verfügung gestellten Mittel für die

Förderung der erneuerbaren Energien, der Abwärmenutzung und der Gebäudetechnik. Beide Wege sind mit globalen Finanzhilfen an die Kantone geegnet, der erste im Rahmen der Programmvereinbarung zwischen Bund und Kantonen für Beiträge nach den von der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren festgelegten Sätzen, der zweite mit Globalbeiträgen an den Kanton gemäss Art. 15 des eidgenössischen Energiegesetzes für die Durchführung des kantonalen Programms.

Der Kanton Zug ist wie alle Kantone in die Programmvereinbarung nach CO₂-Gesetz eingebunden. Die Besitzerinnen und Besitzer von Liegenschaften können Förderbeiträge nach "Das Gebäudeprogramm" in Anspruch nehmen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Die somit kantonalen Beiträge belaufen sich auf Fr. 40.-- pro Quadratmeter Mauerlichtmass beim Ersatz von Fenstern, auf ebenfalls Fr. 40.-- pro Quadratmeter gedämmte Fläche bei der Dämmung von Wand, Dach, Boden eines Gebäudes gegen das Aussenklima und von Fr. 15.-- pro Quadratmeter gedämmte Fläche von Wand, Decke und Boden gegen unbeheizte Räume. Die Sanierungsmassnahmen müssen einen Förderbeitrag von mindestens Fr. 3'000.-- ergeben, ohne kantonale Zusatzförderungen. Die Beiträge sind nach oben offen. Die Kantone haben sich zur operativen Programmführung verpflichtet, und zwar auf zehn Jahre, mit zwei fünfjährigen Programmperioden. Die vorliegende Programmvereinbarung gilt für die erste Fünfjahresperiode. Eine private Unternehmung besorgt die Programmführung, und 15 Kantone, unter ihnen der Kanton Zug, haben eine andere, private Unternehmung mit der Abwicklung der einzelnen Beitragsgesuche beauftragt. Das gut verständliche System findet Anklang. Im Jahr 2010 hat die Baudirektion 204 Entscheide über Beitragsgesuche nach "Das Gebäudeprogramm" ausgefertigt. Die Fördersumme belief sich auf 3,29 Mio. Franken. Damit wurde nach Angabe der mit der Gesuchsprüfung beauftragten Unternehmung ein Investitionsvolumen von ca. 27 Mio. Franken ausgelöst. Auch wenn die Nachfrage etwas nachgelassen hat, bildet "Das Gebäudeprogramm" für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer einen Anreiz, eine Gebäudesanierung an die Hand zu nehmen.

Wir gehen davon aus, dass in der zweiten Fünfjahresperiode das Programm eher verstärkt als zurückgefahren wird, weil aktuell auf Bundesebene zahlreiche parlamentarische Vorstösse grössere Anstrengungen fordern, um energie- und klimapolitische Ziele zu erreichen.

Der Kanton Zug hat "Das Gebäudeprogramm" mit dem Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf vom 29. Oktober 2009 (BGS 740.16) ergänzt. Im Vorfeld schon der am 5. März 2010 rückwirkend per 1. Januar 2010 abgeschlossenen Programmvereinbarung entwickelt, hat der Kantonsratsbeschluss mit seinem § 7, Anpassung der kantonalen Beiträge und ihrer Voraussetzungen, von vornherein dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt, kantonale Beiträge anzupassen, um die notwendige Übereinstimmung mit eidgenössischen Förderprogrammen zu gewährleisten. Die Abstimmung auf das landesweite "Das Gebäudeprogramm" erfolgte namentlich in § 2 des Kantonsratsbeschlusses, wo es heisst, auf einen kantonalen Beitrag habe Anspruch, wessen Planungs- und Baukosten durch allfällig erhältliche (gemeindliche) oder eidgenössische Beiträge nicht zu einem Drittel gedeckt seien.

Im Weiteren hat der Kanton Zug die Gelegenheit wahrgenommen, auf Globalbeiträge des Bundes greifen zu können, in dem er die Förderung der erneuerbaren Energien und der Gebäudetechnik in sein eigenes Förderprogramm aufnahm. Es waren dies die Beiträge an Sonnenkollektor-Anlagen zur Wärmeengewinnung, an Wärmepumpen-Anlagen und an steuerungstechnische Einrichtungen in Gebäuden. Im Sinne des CO₂-Gesetzes sind diese Massnahmen klimawirksam. Der Bund hat daher dem Kanton Zug für das Jahr 2010 einen Globalbeitrag von

Fr. 500'000.-- zugesprochen, für das laufende Jahr einen solchen von 2,5 Mio. Franken. Die vorsorglich ausbezahlten Bundesbeiträge verbleiben beim Kanton, wenn in der späteren Abrechnung genügend anrechenbare Fördermassnahmen des Kantons nachgewiesen werden können. Die Bemessung der Globalbeiträge ist jedoch stets auch davon abhängig, welche Mittel dem Bund aus der CO₂-Abgabe zur Verfügung stehen und wie die Programme der anderen Kantone aussehen. Der erst am 5. Mai 2011 von 4 auf 6 Mio. Franken erhöhte Rahmenkredit für das kantonseigene Programm ist noch vor Inkrafttreten ausgeschöpft, wobei die jeweiligen Zusicherungen an Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger unter Vorbehalt dieses Inkrafttretens lauteten. Die Baudirektion hat am 27. Mai 2011 im Amtsblatt darüber informiert, dass der Kredit rasch zur Neige gehe und Gesuche nur noch bis Ende Juni 2011 entgegen genommen würden. In der Woche vom 20. Juni 2011 versandte die Baudirektion die letzten positiven Beitragsentscheide gestützt auf den Kantonsratsbeschluss.

Festzustellen ist, dass Sonnenkollektor-Anlagen zur Wärmeengewinnung und Wärmepumpen-Anlagen anstelle einer mit fossilen Energieträgern oder ausschliesslich mit Elektrizität betriebenen Anlage die häufigsten Förderobjekte waren, gefolgt von Zusatzbeiträgen an die Sanierung der Aussenhülle eines Gebäudes, in Ergänzung von Beiträgen nach "Das Gebäudeprogramm" und allfälligen gemeindlichen Beiträgen. Die energieeffizienten Verbesserungen von steuerungstechnischen Einrichtungen in Gebäuden fanden wenig Anklang, ebenso und eher enttäuschend die elektrotechnischen Einrichtungen in Betriebsstätten. Das mag damit zusammen hängen, dass die Steuerung von haustechnischen Einrichtungen eine anspruchsvolle Aufgabe ist, für die wenige Fachleute zu finden sind. In grösseren Gebäudekomplexen sind diese steuerungstechnischen Einrichtungen jedoch ein gewichtiger Faktor des Energiebedarfs. Die elektrotechnischen Einrichtungen in Betriebsstätten, namentlich Motoren in gewerblichen und industriellen Betrieben werden eher nicht allein ausgetauscht, sondern im Verbund mit ganzen Installationen. Die Baudirektion hat die Wirtschaftsverbände im Kanton Zug auf diese Fördermöglichkeit aufmerksam gemacht, ohne dass die Nachfrage gestiegen wäre.

Das im Ganzen erfolgreich verlaufene Programm ist im Anhang tabellarisch dargestellt.

Die für den Vollzug nach § 8 des Kantonsratsbeschlusses zuständige Baudirektion hat die vorgesehenen Aufträge an Dritte erteilt. Da ein von vornherein befristetes Programm abzuwickeln war, hat die Baudirektion keine eigene Verwaltungskapazität aufgebaut, sondern aus Kreisen des Vereins energienetz-zug Fachleute vertraglich an sich gebunden, um den Kantonsratsbeschluss beförderlich zu vollziehen. Alle Beitragsentscheide und allfällige verfahrensleitende Verfügungen hat sie jedoch selber ausgefertigt. Die Vollzugskosten lassen sich ebenfalls aus der Beilage ersehen, soweit sie im heutigen Zeitpunkt bereits feststehen bzw. erwartet werden. Noch ist das Programm ja nicht vollständig abgewickelt, weil die Beitragsentscheide erst Investitionen auslösen und die Empfängerinnen und Empfänger noch bis weit ins Jahr 2012 hinein Zeit haben, ihr Vorhaben auszuführen und danach den Beitrag in Rechnung zu stellen. Danach erst wird der Kredit gemäss § 28 Abs. 8 Bst. a des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006 (BGS 611.1) im Anhang zur Jahresrechnung abgerechnet werden können.

Der Regierungsrat hat am 21. Juni 2011 ein Leitbild mit Leitsätzen und Massnahmen zum Thema "Energie im Kanton Zug 2011" beschlossen. Leitsatz 4 hält fest, dass der Kanton Zug unter anderem mit Anreizen günstige Voraussetzungen für die Energieeffizienz von Gebäuden schafft. Massnahme 9 setzt diesen Gedanken des Leitsatzes um. Es soll ein neues Förderprogramm abgestimmt auf "Das Gebäudeprogramm" geprüft werden, unter Einbezug von Massnahmen, die den Verzicht auf fossile Energieträger bei der Deckung des Wärmebedarfs von Gebäuden ermöglichen. In der Begründung heisst es, der Kanton könne damit die Erneuerung

von Gebäuden beschleunigen, um die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu vermindern. Förderprogramme seien jedoch nicht eine Dauereinrichtung, selbst wenn der nächste Kreditbeschluss zeitlich nicht mehr beschränkt sei ("Energie im Kanton Zug 2011, Seite 13).

c) Gemeinden

Die Gemeinden Zug, Baar, Unterägeri, Menzingen, Cham und Steinhausen verfügen über Reglemente oder "Richtlinien", die es ihnen ermöglichen, für verschiedene energietechnische Massnahmen Prämien oder Förderbeiträge auszurichten. Prämien sind Beiträge, die auch nachschüssig geleistet werden, Förderbeiträge wollen Massnahmen anstossen.

Die gemeindlichen Programme sind auf das bisherige kantonale Förderprogramm abgestimmt. Die Gemeinden fördern photovoltaische Anlagen, die der Kanton wegen der vom Bund gewährleisteten Kostendeckenden Einspeisevergütung nicht unterstützt, und sie leisten Beiträge an die Neuerstellung und die Sanierung von Gebäuden im MINERGIE-Standard. Daneben gibt es in einzelnen Gemeinden Beiträge an so genannte Weissware, konkret an Kühl- und Gefriergeräte sowie an Wäschetrockner. Vereinzelt kommen Beiträge an Holzfeuerungen vor. Die Gemeindebeiträge sind in der Regel auf Fr. 25'000.-- begrenzt. Die als Energiestädte ausgezeichneten Gemeinden sehen sich verpflichtet, in der einen oder anderen Weise Beiträge oder Prämien anzubieten. Grundlegende Änderungen sind deshalb nicht zu erwarten. Die Koordination mit kantonalen Massnahmen ist jedoch immer wieder ein Thema von Gesprächen der kantonalen Energiefachstelle mit den Verantwortlichen der Gemeinden.

3. VOM KRB ENERGIEBEITRÄGE I ZUM KRB ENERGIEBEITRÄGE II

Ein kantonales Förderprogramm für Massnahmen im Energiebereich wird stets auf § 5 Abs. 1 des kantonalen Energiegesetzes abzustützen sein. Der geltende Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf vom 29. Oktober 2009 (BGS 740.16) erwähnt diese Grundlage. Sie ist in ein Gesetz gebettet, das klar die Hauptverantwortung des Kantons im Gebäudebereich herausstellt (vgl. §§ 3 und 4 des kantonalen Energiegesetzes) und den Kanton von Aufgaben und Zuständigkeiten einerseits des Bundes und andererseits der Einwohnergemeinden abgrenzt (vgl. § 1 Abs. 1 und 2 des kantonalen Energiegesetzes). Im KRB Energiebeiträge I sind daher die Beitragsobjekte gebäudebezogen. Sie betreffen die Aussenhülle, die steuerungstechnischen Einrichtungen, die elektrotechnischen Einrichtungen in Betriebsstätten und sonstige technische Einrichtungen in Gebäuden (§§ 1 bis 5). Die Förderobjekte waren so gewählt, dass sowohl private Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer als auch institutionelle Immobilienbesitzer und die Besitzer von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben Gelegenheit bekamen, Fördermittel zu beanspruchen. Die gut gedämmte Aussenhülle von Gebäuden steht mit § 2 KRB Energiebeiträge I an erster Stelle, gefolgt von den weiteren Objekten, nicht zuletzt den unter § 5 KRB Energiebeiträge I zusammengefassten "sonstigen technischen Einrichtungen", d.h. Sonnenkollektor-Anlagen zur Wärmegewinnung, der kontrollierten Lüftung mehrerer Räume und Wärmepumpen-Anlagen anstelle einer mit fossilen Energieträgern oder ausschliesslich mit Elektrizität betriebenen Anlage. Das Beitragsmodell war einfach zu vermitteln, es gab Beiträge in der Höhe eines Drittels der Planungs- und Baukosten, bzw. der Beschaffungs- und Installationskosten. In jedem Fall war der Beitrag auf Fr. 80'000.-- pro Gebäude beschränkt. Das Beitragsverfahren beruhte auf einer Empfehlung von Energiefachleuten im Einzelfall, die von der Baudirektion in aller Regel als Grundlage für ihren Beitragsentscheid diente. Mit dem Beizug der Energiefachleute aus der Privatwirtschaft war Gewähr geboten, immer über einen aktuellen technischen Wissensstand

zu verfügen, den in einer Kantonsverwaltung aufzubauen nicht möglich gewesen wäre. Gleichzeitig hat der Kanton es vermieden, Verwaltungspersonal anzustellen, das nach Ablauf eines Förderprogramms nur anders oder gar nicht mehr hätte beschäftigt werden können.

"Das Gebäudeprogramm" hat das kantonale Programm einerseits entlastet, andererseits insofern gestärkt, als der vom Bund betriebene Klimaschutz nun der kantonalen Aufgabe im Gebäudebereich entgegen kam. Fachleute haben stets bezweifelt, dass die stückweise Erneuerung von einzelnen Teilen der Aussenhülle eines Gebäudes bauphysikalisch richtig ist. Umso mehr war es gerechtfertigt, die Sanierung der gesamten Aussenhülle eines Gebäudes mit kantonalen Beiträgen zu unterstützen, auch wenn der Bund dafür keine Globalbeiträge in Aussicht stellen konnte. Am meisten Erfolg hatte das kantonale Programm jedoch bei der Förderung von Sonnenkollektoren zur Wärmegewinnung und von Wärmepumpen. Auch damit war der Kanton Zug auf dem richtigen Weg. Sonnenkollektoren ersetzen entweder elektrisch betriebene Boiler oder die Warmwasserbereitung mit Öl- oder Gasheizungen. Sie kommen mit verschwindend kleinem Bedarf an elektrischer Energie aus, die für Pumpen benötigt wird.

Die im Programm enthaltene Förderung von Wärmepumpen war ebenso erfolgreich. Damit konnten zahlreiche Ölheizungen und einzelne Elektroheizungen ausser Betrieb genommen werden. Allerdings ist der Strombedarf beachtlich.

Ein neuer KRB Energiebeiträge II muss auf die gemachten Erfahrungen Rücksicht nehmen. Steuerungstechnische Einrichtungen in Gebäuden und elektrotechnische Einrichtungen in Betriebsstätten können als Förderobjekte mangels Nachfrage entfallen. Die Sanierung der Gebäudehülle soll an oberster Stelle bleiben. Sie muss jedoch wiederum auf "Das Gebäudeprogramm" abgestimmt sein und soll dieses sinnvoll ergänzen. Die Förderung von Sonnenkollektoren ist richtig, weil sie einen wesentlichen Beitrag zur Stromersparnis leistet. Wärmepumpen schliesslich stehen klimapolitisch im Vordergrund. Mit drei Beitragsobjekten ist das Programm klar ausgerichtet. Eine Verzettelung auf zahlreiche Beitragsobjekte wäre administrativ nachteilig und im Ergebnis nicht wirksamer. Wir haben in Massnahme 9 unseres Energieleitbilds vom 21. Juni 2011 dieses neue Förderprogramm vorgesehen. Ein KRB Energiebeiträge II entspricht dieser Massnahme.

Die neue rechtliche Grundlage fügt sich gut in das Muster der kantonalen Massnahmen ein, wenn man es gesamtschweizerisch betrachtet. Das "Harmonisierte Fördermodell der Kantone HFM 2009" der Firma infras AG enthält einen umfangreichen Katalog der Förderobjekte mit Berechnung namentlich von nicht amortisierbaren Mehrkosten, wenn gewisse bauliche oder haustechnische Massnahmen getroffen werden, und leitet daraus mögliche Förderbeiträge ab. Es sind auf den Quadratmeter oder die Messeinheit bezogene Beiträge, in einigen Fällen auch Pauschalen. Wir bleiben beim bisherigen System, in dem wir Pauschalbeiträge vorsehen. Dass wegen Pauschalen überhöhte Rechnungen gestellt würden, schliessen wir aus, in dem wir die Gesuche durch Fachleute auf Plausibilität prüfen lassen. Die Fachleute sind mit den Marktgegebenheiten vertraut.

4. EINZELHEITEN DES NEUEN BESCHLUSSES

Der neue KRB Energiebeiträge II regelt mit neun Paragraphen alles Wesentliche und soll von einer Verordnung des Regierungsrates begleitet werden.

Paragraph 1, Zweck, grenzt das Programm ein auf bestehende private, mindestens zehn Jahre alte Gebäude, genau gleich wie der bisherige KRB Energiebeiträge I. Die öffentliche Hand ist selber in der Lage, ihre Gebäude zu erneuern und dafür die nötigen Mittel bereit zu stellen. Daher die Beschränkung auf private Gebäude, wobei das landesweite Gebäudeprogramm und gemeindliche Massnahmen einbezogen sind.

Paragraph 2, Rahmenkredit, geht wesentlich weiter als bisher, in dem nun ein Kredit von 10 Mio. Franken ohne zeitliche Begrenzung bereit gestellt werden soll. Dieser neue Kredit soll nicht bloss eineinhalb Jahre wie der bisherige reichen, sondern ist auf längere Sicht angelegt.

Paragraph 3, Massnahmen, Gebäudehülle, schliesst an die bisherige Massnahme nach § 2 KRB Energiebeiträge I an, allerdings mit einer Reduktion des Beitragssatzes auf einen Fünftel bzw. 20 %. Die Reduktion lässt sich vertreten, weil der Anreiz für Besitzer und Besitzerinnen von Gebäuden mit einem Fünftel nach wie vor hoch ist, so dass Mitnahmeeffekte eher ausbleiben, als wenn nur ein geringer Beitrag sozusagen als Prämie in Aussicht stünde. Wie bis anhin sind Beiträge nach "Das Gebäudeprogramm" und allfällige Gemeindebeiträge vorab geltend zu machen. Sie werden an den kantonalen Beitrag angerechnet.

Paragraph 4, Sonnenkollektor-Anlagen zur Wärmegewinnung, fördert neue Anlagen, ob sie nun der Beheizung eines Gebäudes dienen oder der Warmwasserbereitung. Im einen wie im anderen Fall spart der Besitzer oder die Besitzerin des Gebäudes in der Regel Strom oder Öl bzw. Gas.

Paragraph 5, Wärmepumpen-Anlagen zur Wärmegewinnung, sind dann förderberechtigt, wenn sie an die Stelle einer Öl- oder Gasheizung oder einer reinen Elektroheizung treten. Solche Anlagen sind finanziell aufwändig. Bei einem Einfamilienhaus rechnet man mit rund Fr. 60'000.-- Investitionskosten. Die neue Voraussetzung für einen Förderbeitrag ist in Abs. 2 festgehalten. Die Gebäudehülle muss wärmetechnisch ausreichen und das Gebäude muss ausserhalb eines bestehenden Erdgasnetzes liegen. Wärmepumpen machen dann wenig Sinn, wenn der Wärmebedarf von vornherein wegen schlechter Gebäudehülle zu hoch ist. Sie sind auch nicht einer Gasheizung vorzuziehen, wenn bereits ein Erdgasnetz besteht. Erdgas hat gegenüber Heizöl ökologische Vorteile. Bestehende Netze sind volkswirtschaftlich sinnvoll zu nutzen.

Paragraph 6, Technische Anforderungen, erteilt dem Regierungsrat den Auftrag, die technischen Details auf dem Verordnungsweg festzulegen. Solche Einzelheiten hat er bisher schon in der Verordnung zum Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf vom 15. Dezember 2009 (BGS 740.161) namentlich in § 2 dieser Verordnung festgelegt, um das Kriterium der "Wirksamkeit" nach Art. 15 Abs. 3 des eidgenössischen Energiegesetzes zu erfüllen. Die technischen Anforderungen gehen zurück auf das bereits erwähnte Harmonisierte Fördermodell der Kantone HFM 2009 der Firma infras AG, August 2009.

Paragraph 7, Vollzug, hält am bisherigen Ablauf nach KRB Energiebeiträge I fest. Insbesondere sollen weiterhin private Fachleute die einzelnen Gesuche prüfen und dazu der Baudirektion eine Empfehlung abgeben.

Paragraph 8, Übergangsbestimmung, fängt diejenigen Gesuche auf, die nach bisherigem KRB Energiebeiträge I zwar noch rechtzeitig eingegangen sind, jedoch mangels Kredit nicht mehr berücksichtigt werden können. Für diese Gesuche soll der neue Kredit herangezogen werden können. Es handelt sich um einige wenige, deren Verfasserinnen und Verfasser im

Vertrauen auf die bisherige Rechtsgrundlage bautechnische Planungen veranlasst haben und nun am Ende der Bemühungen vor verschlossenen Toren stünden, wenn nicht dieser Übergang geschaffen würde. Wir schätzen den Aufwand zulasten des neuen Kredits auf rund gut 1 Mio. Franken.

Paragraph 9, Inkrafttreten, enthält die übliche Formel.

5. FINANZIELLES

Der KRB Energiebeiträge II sieht einen Rahmenkredit von 10 Mio. Franken vor. Rahmenkredite sind gemäss § 28 Abs. 2 Bst. a des Finanzhaushaltgesetzes vom 30. August 2006 (BGS 611.1) Verpflichtungskredite für ein Programm. Wir schätzen die jährliche Inanspruchnahme des Rahmenkredits auf 2 Mio. Franken (siehe auch Massnahme 9 gemäss unserem Beschluss vom 21. Juni 2011 betreffend "Energie im Kanton Zug 2011"). Entsprechend lautet die nachfolgende Finanztabelle.

Volkswirtschaftlich ist die Ausgabe gerechtfertigt. Sie löst erhebliche Investitionen aus und erfährt eine teilweise Refinanzierung durch Globalbeiträge des Bundes.

A	Investitionsrechnung	2011	2012	2013	2014
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben		2'000'000	2'000'000	2'000'000
	effektive Einnahmen		600'000	600'000	600'000
B	Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen		140'000	266'000	379'400
C	Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand				
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand				
	effektiver Ertrag				

6. POSTULAT VON DANIEL ABT UND BEDA SCHLUMPF BETREFFEND FÖRDERUNG VON ENERGIETECHNISCHEN GEBÄUDEERNEUERUNGEN IM KANTON ZUG

Die Kantonsräte Daniel Abt, Baar, und Beda Schlumpf, Steinhausen, haben am 18. April 2011 folgendes Postulat eingereicht:

Wir laden den Regierungsrat ein, gestützt auf § 5 Abs. 1 des Energiegesetzes vom 1. Juli 2004 (BGS 740.1), ein neues Förderprogramm vorzulegen,

um die energietechnische Erneuerung von Gebäuden im Kanton Zug längerfristig sicherzustellen. Dieses Förderprogramm soll an das bisherige gemäss Kantonsratsbeschluss vom 29. Oktober 2009 anschliessen, dessen Vorteile beibehalten und auf das nationale Gebäudeprogramm sowie auf das kantonale Energieleitbild abgestimmt sein.

In der Begründung heisst es, das Postulat wolle den Anspruch an eine kantonale Energiepolitik sicherstellen, die über längere Zeit hinweg glaubwürdige und praktische Massnahmen treffen müsse. Solche seien kurzfristigen und medienwirksamen Höhenflügen vorzuziehen. Der bisherige Kantonsratsbeschluss habe die energietechnische Erneuerung von Gebäuden stark gefördert. Der Kanton sei wie alle Kantone in erster Linie für den Gebäudebereich zuständig. Er habe dank vieler Neubauten im MINERGIE-Standard und dank zahlreicher Gebäudesanierungen einen guten Stand erreicht. Das aktuelle Förderprogramm mit dem vergrösserten Kreditrahmen von 6 Mio. Franken sei zu aktualisieren, weil der Kredit dem Vernehmen nach bald erschöpft sei. Die Postulanten erwarten vom Regierungsrat einen baldigen Bericht und Antrag.

Mit vorliegendem Bericht und Antrag erfüllen wir das Postulat. Es kann erheblich erklärt und gleichzeitig als erledigt abgeschrieben werden.

7. ANTRAG

Wir beantragen Ihnen,

- auf Vorlage Nr. 2066.2 - 13841 einzutreten und ihr zuzustimmen sowie
- das Postulat von Daniel Abt und Beda Schlumpf betreffend Förderung von energietechnischen Gebäudeerneuerungen im Kanton Zug (Vorlage Nr. 2041.1 - 13746) erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Zug, 5. Juli 2011

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Matthias Michel

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

Beilage:

- KRB Energiebeiträge I, tabellarische Übersicht inkl. Vollzugskosten